



Rotwildring Meißner- Kaufunger Wald

Rotwildring Meißner- Kaufunger Wald

Empfehlung zur Bejagung des Rotwildes

Das „Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ hat mit Wirkung vom 29. Januar 2019 die „Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen“ erlassen.

Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes ist es u.a., einen gesunden, altersklassenmäßigen, ausgewogenen und den Möglichkeiten und Grenzen angepasster Wildbestände zu erhalten.

Die Abschussrichtlinien der Verordnung sehen für das männliche Rotwild vier Altersstufen vor (Jugendklasse, Klasse III, Klasse II, Klasse I). Als Abschusskriterium gilt in der jeweiligen Altersstufe die körperliche Entwicklung, die unter dem Durchschnitt liegen soll.

Mangels nicht vorliegender Erfahrungswerte für dieses Abschusskriterium und zur Erreichung der Ziele eines altersklassenmäßigen, ausgewogenen Wildbestandes hat der Rotwildring Meißner-Kaufunger Wald in seine Mitgliederversammlung am 30. März 2019 folgende Empfehlungen beim Abschuss des männlichen Rotwildes beschlossen:

1. Männliches Rotwild

Jugendklasse

Erlegt werden sollten Hirschkalber und Schmalspießer bis 30 cm Spießlänge.

Klasse III (2 bis 5 jährige Hirsche)

Erlegt werden sollten Spießer bis 30 cm, Augsprossengabler, gerade und ungerade 6er, gerade und ungerade 8er, gerade und ungerade Eissprossenzehner.

Hirsche mit guter Körper- und Geweihentwicklung und Kronenhirsche sollten in die Klasse II und I wachsen.

Klasse II (6 bis 9 jährige Hirsche)

Erlegt werden sollten kronenlose Hirsche und Hirsche mit einseitiger Krone.

Zu schonen sind Hirsche mit beidseitiger Krone.

In diese Klasse sollte sehr restriktiv eingegriffen werden.

Klasse I (ab 10 jährige Hirsche mit über 5 kg Geweihgewicht)

Empfohlen wird ein Zielalter von 12 Jahren.

Besonderheiten

Mönche oder Hirsche ab 10 Jahre unter 5 kg Geweihgewicht werden der Klasse III zugeordnet.

2. Weibliches Rotwild

Jugendklasse (Wildkälber und Schmaltiere) sowie Alttiere

Abschusskriterium ist die körperliche Verfassung.

3. Abschussplan

Grundlage zur Freigabe von Rotwild ist der Abschussplan für das jeweilige Revier.

4. Gutachten

Jedes erlegte oder gefundene Stück Rotwild ist den von der „Unteren Jagdbehörde“ bestimmten Gutachtern innerhalb von drei Tagen auf eigene Kosten vorzulegen (körperlicher Nachweis). Dabei genügt es, wenn zur Altersbestimmung das Haupt des erlegten oder gefundenen Stückes vorgelegt wird.